

einem Binnenland zur Erleichterung des Zugangs zum Meer bzw. einem Nachbarstaat zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt, sollen sich jeweils nur andere Binnenländer bzw. Nachbarstaaten auf etwa vereinbarte Meistbegünstigungsklauseln berufen dürfen (Art. 22 und 23). — Die Generalversammlung wird den Entwurf auf ihrer 31. Jahrestagung erörtern. Ob er als Grundlage für eine internationale Konvention dienen wird, bleibt einstweilen unentschieden.

**II. Völkerrechtliche Haftung der Staaten:** Beratungsgegenstand war der ›Bruch einer völkerrechtlichen Verpflichtung‹. Die entsprechenden Artikel (16—19) sollen Kap. III des Ersten Teils (nämlich über die Haftungsbegründung) einer künftigen Konvention werden. Die Kommission hat sich die Auffassung ihres Berichterstatters Roberto Ago zueigen gemacht, der Bruch einer völkerrechtlichen Verpflichtung stelle stets einen völkerrechtswidrigen Akt dar, gleichgültig, ob die Verpflichtung auf Gewohnheitsrecht, Vertragsrecht oder auf einer anderen Grundlage beruhe. Unterschiedliche Folgen sollten nur an den Inhalt einer Verpflichtung geknüpft werden können, nicht aber an deren Entstehung. Die Völkerrechtskommission hat es allerdings auf die Einwände einiger ihrer Mitglieder hin vermieden, den umstrittenen Begriff ›Rechtsquelle‹ (source) zu verwenden, und statt seiner den Terminus ›Ursprung‹ (origin/origins) gewählt. — Art. 18 des Entwurfs behandelt die Geltungsdauer der fraglichen völkerrechtlichen Verpflichtung. Er schließt jegliche Rückwirkung zu Lasten eines möglicherweise haftenden Staates aus, sieht jedoch den Wegfall der Völkerrechtswidrigkeit für den Fall vor, daß ein ursprünglich rechtswidriges Verhalten durch eine neue zwingende Völkerrechtsnorm nachträglich zur Rechtspflicht erklärt wird. Ago hatte seine Argumentation zugunsten dieser Ausnahmeregelung mit den Beispielen Sklaverei, Völkermord sowie Waffenlieferung für Angriffskrieg illustriert. Während die Kommissionsmitglieder den Vorschlag überwiegend positiv aufnahmen, wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Frage heikel sei und ein entsprechender Konventionspassus überaus sorgfältig formuliert werden müsse, abgesehen davon, daß sich zwingende Völkerrechtsnormen allenfalls sehr langsam herausbilden. — Auch auf die erste Fassung von Art. 19 des Entwurfs hat Ago erkennbar Einfluß ausgeübt. Die Völkerrechtskommission hat seinen Vorschlag übernommen, die völkerrechtswidrigen Akte in zwei Kategorien zu unterteilen, nämlich das Völkerrechtsverbrechen (international crime/crime international) und das völkerrechtliche Vergehen (international delict/délit international). Völkerrechtsverbrechen sollen die Verletzungen solcher Verpflichtungen sein, die für den Schutz grundlegender Belange der Völkergemeinschaft so wesentlich sind, daß ihr Bruch von dieser Gemeinschaft als Verbrechen angesehen wird. Der Entwurf von Art. 19 verweist beispielhaft auf die Wahrung von Frieden und Sicherheit, insbesondere das Aggressionsverbot, auf das Selbstbestimmungsrecht, insbesondere das Verbot gewaltsamer Kolonialherrschaft, auf den Schutz existen-

tieller menschlicher Belange, insbesondere das Verbot von Sklaverei, Völkermord und Apartheid, sowie auf die Erhaltung der menschlichen Umwelt, insbesondere das Verbot starker (massive) Luft- oder Meeresverschmutzung. Ago hatte sich zur Verdeutlichung auch noch auf die grundlegenden Freiheitsrechte — ohne Unterscheidung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion — bezogen. — Die von Ago vorgeschlagenen Begriffe ›Verbrechen‹ und ›Vergehen‹ stießen bei einigen Kommissionsmitgliedern auf Zurückhaltung, wurden jedoch mangels überzeugender Alternativen nicht ersetzt.

**III. Staatensukzession** außerhalb des Vertragswesens: Die Kommission hat sich dem Schicksal des Staatseigentums gewidmet und darüberhinaus eine Definition des Ausdrucks ›neu unabhängige Staaten‹ verabschiedet. Sie hat sich für die Anerkennung des Grundsatzes ausgesprochen, Abkommen zwischen solchen Staaten und ihren Vorgängern dürften nicht das Prinzip der dauerhaften Souveränität eines jeden Volkes über seinen Reichtum und seine natürlichen Ressourcen antasten.

**IV. Internationale Wasserwege:** Zu diesem Punkt, bei dem es u. a. um grenzüberschreitenden Umweltschutz gehen wird, hat eine erste allgemeine Aussprache stattgefunden. NJP

**Seerecht: 5. Tagungsrunde der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vom 2. 8.—17. 9. 1976 in New York — Komplexe Materie — Mühseliges Vorankommen — Noch kein Durchbruch — 6. Verhandlungsrunde im Frühjahr 1977 (33)**

I. Die Fragen um die Regelung des Meeresbergbaus im Bereich der Tiefsee, um den Schutz der Forschungsfreiheit auf Hoher See und in der Wirtschaftzone, um den maritimen Umweltschutz sowie den Technologietransfer standen im Mittelpunkt der Verhandlungen der 5. Tagungsrunde der 3. Seerechtskonferenz. Insgesamt ist festzustellen, daß trotz intensiver Beratungen die Ergebnisse dieser Sitzungsperiode gering sind. Dies liegt zum einen an der außerordentlich komplizierten und komplexen Materie, zum andern aber auch daran, daß es bisher nicht gelungen ist, Kompromisse zu finden, die für die sehr gegensätzlichen Interessen akzeptabel wären. Als Beratungs- und Verhandlungsgrundlage diente der 5. Runde der Konferenz ein bereits einmal revidierter Konventionsentwurf (A/Conf.62/WP.8/Rev.1/Part I—III und WP.9/Rev.1). In 397 Artikeln und elf Anhängen soll er vier Gebiete abschließend regeln: Internationales Meeresbodenregime, allgemeines Recht der Küstenzone, der Wirtschaftzone und der Hohen See, Umweltschutz, Meeresforschung und Technologietransfer sowie Beilegung von Streitigkeiten. Praktisch geht es nun darum, auf der Grundlage dieses Entwurfes ein Übereinkommen zu formulieren, das die Zustimmung der Konferenz findet und von den Staaten auch ratifiziert wird. Die relative Ergebnislosigkeit der 5. Sitzungsperiode beruht im wesentlichen darauf, daß in den Beratungen Einzelkomplexe aufgegriffen wurden, die schon in den vergangenen Verhandlungsrunden hätten geklärt werden müssen.

**II. Meeresbergbau:** Hinsichtlich des Meeresbergbaus konzentrierten sich die Dis-

kussionen auf die entscheidende Frage, wer das Recht haben soll, Meeresbergbau im Bereich der Tiefsee zu betreiben. Der Konventionsentwurf sieht einen Meeresbergbau sowohl durch die in Aussicht genommene Meeresbergbaubehörde wie durch private bzw. staatliche Unternehmen vor. Der Bewerber um eine Abbauberechtigung hat danach der Behörde zwei gleichwertige Gebiete zu benennen, von denen er nur eins zugeteilt bekommt. Gibt er nur ein Gebiet an, so erhält er die Hälfte. Damit soll erreicht werden, daß die Meeresbergbaubehörde nach einiger Zeit Kenntnis über eine Reihe von Meeresbodeengebieten erlangt, die eine wirtschaftliche Ausbeutung versprechen. Dieses System scheint vor allem die Entwicklungsländer nicht zu befriedigen. Sie wollen den maritimen Bergbau bei dem Unternehmen der Meeresbergbaubehörde konzentrieren. Private oder staatliche Unternehmen sollen Meeresbergbau nur in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen der Meeresbergbaubehörde betreiben können. Dabei muß allerdings nach Vorstellung der Entwicklungsländer stets sichergestellt bleiben, daß die Behörde jederzeit die Kontrolle über die Bergbauaktivitäten behält (Workshop Paper No.1). Die Auswahl dieser anderen Unternehmen soll weitgehend im Ermessen der Meeresbergbaubehörde liegen. Sie hat lediglich Diskriminierungen zu vermeiden und darauf zu achten, daß diese Unternehmen über eine ausreichende technische und finanzielle Qualifikation verfügen. Demgegenüber befürwortet die Sowjetunion eine Regelung, wonach sowohl die Meeresbergbaubehörde wie auch die Vertragsstaaten berechtigt sind, Meeresbergbau zu betreiben. Die Vertragsstaaten können dann mit dem Abbau staatliche oder private Unternehmen betrauen, sind aber für diese gegenüber der Behörde verantwortlich. Der Vorschlag der Sowjetunion weist ausdrücklich darauf hin, daß eine Regelung für den maritimen Bergbau nicht die Rechte und Interessen des sozialistischen Systems außer acht lassen könne (Workshop Paper No.2). Demgegenüber geht der Vorschlag der Vereinigten Staaten davon aus, daß neben der Meeresbergbaubehörde sowohl Staaten wie auch staatliche oder private Unternehmen zu einem Abbau berechtigt sind (Workshop Paper No.3).

Diese drei vorgeschlagenen Lösungswege erscheinen auf den ersten Blick unvereinbar. Nachdem der Kompromiß des Konventionsentwurfs offenkundig keine Zustimmung gefunden hat, ist noch nicht abzusehen, auf welcher Basis man sich einigen können wird. Es steht jedoch fest, daß die Regelung hinsichtlich des Meeresbergbaus sowohl die Zustimmung der Entwicklungsländer, wie auch der USA und der UdSSR finden muß.

Ein weiteres wesentliches Problem in dem Komplex Meeresbergbau ist die Frage seiner Finanzierung, mit der sich die Konferenz gleichfalls auf dieser Sitzung beschäftigte. Als Grundlage diente ihr ein Bericht des UN-Generalsekretärs. Aufgrund einer sehr vorsichtigen Schätzung kommt er zu folgendem Ergebnis: Das Unternehmen der Meeresbergbaubehörde benötigt, um drei Bergbauprojekte in Angriff

zu nehmen, die 3 Mill t im Jahr produzieren, zwischen 354 und 562 Mill Dollar, verteilt auf sechs Jahre, ehe eine wirtschaftliche Produktion einsetzt. Danach würden die Förderkosten jährlich zwischen 120 und 165 Mill Dollar betragen. Der Bruttogewinn wird dann jährlich auf ca. 300 Mill Dollar im Jahr geschätzt. Der Bericht des Generalsekretärs geht davon aus, daß die Anfangskosten 3 bis 6 Jahre nach Einsetzen der Produktionsphase erwirtschaftet sein werden. Folgende Finanzierungsquellen werden in Aussicht genommen: Durch die Meeresbergbaubehörde (lediglich die Verwaltungskosten des Unternehmens ca. 3 bis 6 Mill Dollar jährlich), freiwillige Beiträge und Anleihen.

**III. Forschungsfreiheit:** Am meisten umstritten ist die Frage der maritimen Forschung im Bereich der Wirtschaftszone und des Festlandsockels. Der Konventionentwurf geht davon aus, daß jede Form der maritimen Forschung in einer fremden Wirtschaftszone oder einem fremden Festlandsockel von dem betreffenden Küstenstaat genehmigt werden muß. Der Forschungstreibende meldet sein Projekt beim Küstenstaat an. Dieser soll seine Zustimmung nicht verweigern, wenn sich das geplante Forschungsvorhaben nicht auf die Erkundung von Ressourcen bezieht und die wirtschaftlichen Interessen des Küstenstaates nicht unbillig beeinträchtigt werden. Die Genehmigung gilt vier Monate nach Antragstellung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten vom Küstenstaat verweigert wird. Dabei kann der Küstenstaat vor allem geltend machen, es handele sich in Wirklichkeit bei dem geplanten Unternehmen um Ressourcenforschung. Gegen diese Möglichkeit einer stillschweigenden Genehmigung von Forschungsvorhaben wendet sich eine Reihe von Staaten mit der Behauptung, dadurch würden ihre Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt. Sie verlangen im Ergebnis, daß maritime Forschung im Bereich von Festlandsockel und Wirtschaftszone von den gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird wie in den Küstengewässern, das heißt, daß die Küstenstaaten über ihre Zulassung praktisch frei entscheiden. Demgegenüber versucht ein Vorschlag Australiens, das Ermessen der Küstenstaaten einzuschränken. Teilweise wird versucht, wieder die Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und angewandter Forschung einzuführen und nur die angewandte Forschung der küstenstaatlichen Genehmigung zu unterwerfen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Wirtschaftszone dem Küstenstaat nur wirtschaftliche Sonderrechte einräume und daher keine Veranlassung bestehe, die wissenschaftliche Forschung, die seine Interessen garnicht beeinträchtigen könne, seiner Kontrolle zu unterstellen. Eine Einigung zeichnet sich derzeit nicht ab. Ein als Vermittlung gedachter Vorschlag des Vorsitzenden des 3. Ausschusses, der die Stellung der Küstenstaaten noch mehr stärken würde als es der Konventionentwurf bereits tut, stieß auf Ablehnung. Umstritten ist auch, inwieweit auf Hoher See die Forschungsfreiheit gesichert werden soll. Einige Staaten machten geltend, jede Forschungsstät-

tigkeit müsse, soweit sie sich mit dem Meeresboden beschäftige, der Kontrolle der Meeresbodenbehörde unterstehen.

**IV. Umweltschutz:** Weniger umstritten als die bisher genannten Punkte war der Umweltschutz auf See. Die Konferenz beschäftigte sich im wesentlichen mit den Gefahren, die von Schiffen ausgehen, und mit der Errichtung von Sonderzonen, in denen der Anrainerstaat besondere Vorschriften erlassen kann. Man scheint sich wohl weitgehend darüber einig zu sein, daß die Flaggenstaaten verpflichtet sind, stärker auf die Beachtung der Umweltschutzvorschriften durch ihre Schiffe zu achten. Vor allem sollen sie verhindern, daß Schiffe auslaufen, die unter Umständen eine Gefahr für die maritime Umwelt bedeuten. Bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften soll, insoweit besteht wohl auch eine weitgehende Einigkeit, nicht nur der Flaggenstaat, sondern auch der Staat eingreifen können, dessen Hafen das betreffende Schiff als nächstes anläuft.

Besondere Bedeutung kommt der Errichtung von Sonderzonen zu, da durch sie unter Umständen die Freiheit des Seeverkehrs nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Der dafür zuständige 3. Ausschuß erarbeitete eine neue Regelung, nach der Umweltschutzzonen nicht einseitig durch den Anrainerstaat sondern nur nach Absprache mit anderen betroffenen Staaten und mit Genehmigung einer internationalen Organisation errichtet werden können. Auch bei dem Erlaß der Normen für die Umweltschutzzone ist der Anrainerstaat nicht frei, sondern muß sich an die von der internationalen Organisation erlassenen Regelungen halten. Nur im Ausnahmefall ist es ihm erlaubt, darüber hinaus zu gehen.

**V. Technologietransfer:** Hinsichtlich des Technologietransfers beschränkte sich die Konferenz darauf, die Rolle der Meeresbergbaubehörde als Koordinator zu verstärken. Die Diskussion über diesen Punkt, der auch in den vergangenen Diskussionsrunden noch nicht eingehender beraten werden konnte, ist aber noch keineswegs abgeschlossen. Wo

#### **Ausschuß für Verbrechenverhütung und -kontrolle: Verhaltenskodex für Ordnungsbeamte (34)**

Der Entwurf eines Verhaltenskodex für Ordnungsbeamte ist vom Ausschuß für Verbrechenverhütung und -kontrolle des Wirtschafts- und Sozialrats auf seiner 4. Tagung (21.6.—2.7.1976 in New York) verabschiedet worden. Der Entwurf soll der 32. Generalversammlung (Herbst 1977) zur Billigung vorgelegt werden. Er umfaßt zehn Artikel. Ihnen ist ein Kommentar zur Verdeutlichung beigelegt, der als integraler Bestandteil des Kodex verstanden werden soll. Die Bestimmungen sehen u. a. vor: Ordnungsbeamte sollen Vertrauliches, das in ihren Besitz gelangt, grundsätzlich vertraulich behandeln. Ordnungsbeamte dürfen keine Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vornehmen, auch nicht unter außergewöhnlichen Umständen wie Krieg, innenpolitischer Instabilität oder öffentlichem Notstand. Sie haben sich um ärztlichen Beistand für Personen unter ihrer Obhut zu bemühen, wenn diese ihn benötigen

(der Kommentar ergänzt, eine festgehaltene Person sollte auch ihren Hausarzt konsultieren dürfen). Ordnungsbeamte sollten allen Verletzungen des Kodex entgegenreten und bei entsprechenden Vorkommnissen auf dem Dienstweg Bericht erstatten oder andere rechtlich zulässige Initiativen ergreifen, unter diesen als letztes Mittel die Mitteilung an eine beliebige Institution mit der Kompetenz zur Überprüfung oder Abhilfe (der Kommentar stellt hierzu fest, ein Ordnungsbeamter dürfe sich an die Massenmedien erst zuletzt wenden und nur »gemäß den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes«). Ein Ordnungsbeamter, welcher bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kodex die rechtlichen Grenzen trotz ehrlicher und gewissenhafter Prüfung irrtümlich überschreitet, hat Anspruch auf den vollen Schutz, den die nationale Rechtsordnung gewährt. NJP

#### **Verschiedenes**

##### **Seychellen: 145. Mitglied der UNO (35)**

Die Inselgruppe der Seychellen wurde von der Generalversammlung am 23. September 1976 in die Vereinten Nationen aufgenommen. Damit erhöht sich die Mitgliederzahl der Weltorganisation auf 145. — Die Seychellen liegen im Indischen Ozean vor der afrikanischen Küste nördlich von Madagaskar (s. Karte S. 139). Man zählt 92 Inseln zu dem neuen Mitgliedstaat. Die Hauptinsel ist Mahé mit der Hauptstadt Victoria. Das Gesamtgebiet des Staates beträgt nur 444 qkm, wovon allein 240 auf die Insel Mahé entfallen. Die meisten Inseln sind unbewohnt. Der junge Staat erstreckt sich über 1 200 km, so groß ist die Entfernung zwischen Mahé und Aldabra. Die gesamte Bevölkerung der Seychellen wird auf knapp 58 000 errechnet. Hiervon sind 93vH Kreolen, Mischlinge früherer schwarzer Sklaven und Inder. Eine kleine Oberschicht von Grundbesitzern ist französischer Abstammung. 90vH der Bevölkerung sind Katholiken und 40vH Analphabeten. — Seit 1609 sind die Inseln dem Westen bekannt. 1736 annektierte Frankreich die Hauptinsel Mahé und einige Nebeninseln. Nach dem damaligen französischen Finanzminister, dem Grafen de Seychelles, wurde die Inselgruppe benannt. Nach den napoleonischen Kriegen gingen die Inseln in britischen Besitz über (1814). Sie waren zuletzt eine Kronkolonie mit innerer Selbstverwaltung. Mehrere Verfassungsänderungen schufen die förmliche Voraussetzung dafür, daß Großbritannien die Inseln am 28. Juni 1976 konfliktlos in die Unabhängigkeit entlassen konnte. Der Vorsitzende der größten Partei, James Richard Manchaw, wurde der erste Präsident der Republik, der Führer der größten Oppositionspartei, Albert René, wurde Ministerpräsident. Manchaw ist Jurist und hat in England studiert. — Bereits am 9. August 1976 beantragten die Seychellen die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat empfahl am 16.8.1976 der Generalversammlung die Aufnahme (s. Seite 160), die dann den neuen Ministaat am 23. September 1976 zum 145. Mitglied der Weltorganisation machte. — Red

Beiträge 29: Peter W. Fischer (PWF); 30, 31, 35: Redaktion (Red); 32, 34: Norbert J. Prill (NJP); 33: Rüdiger Wolfrum (Wo).